

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 15. Februar

1995

Datum	Inhalt	Seite
7. 2. 1995	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Börsenrecht ..... 411-1-W	80
12. 1. 1995	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/mStF) ..... 2038-3-5-7-F	81
13. 1. 1995	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/gStF) ..... 2038-3-5-6-F	89
31. 1. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher ..... 2032-2-41-J	98
—	Berichtigung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 ..... 2230-1-1-K	98
—	Berichtigung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 ..... 2020-6-1-I	98

411-1-W

**Verordnung  
zur Übertragung der Ermächtigung  
zum Erlaß von Rechtsverordnungen  
nach dem Börsenrecht**

**Vom 7. Februar 1995**

Auf Grund von § 3a Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 30 Abs. 7 letzter Halbsatz und Abs. 8 Satz 5 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (BGBl III 4110-1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl I S. 1749, 1760), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**§ 1**

Die der Landesregierung nach § 3a Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 30 Abs. 7 erster Halbsatz und Abs. 8 Satz 1 des Börsengesetzes zustehende Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie übertragen.

**§ 2**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die **Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Börsenrecht** vom 28. Juli 1992 (GVBl S. 266, BayRS 411-1-W) außer Kraft.

München, den 7. Februar 1995

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-5-7-F

# Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/mStF)

**Vom 12. Januar 1995**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

## **Inhaltsübersicht**

### **Erster Teil**

#### **Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Art und Dauer der Ausbildung
- § 4 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Einstellungsbehörden
- § 6 Dienstbezeichnung

### **Zweiter Teil**

#### **Ausbildung**

##### **Abschnitt I**

###### **Gemeinsame Vorschriften**

- § 7 Leitung der Ausbildung, Ausbildungsleitstellen, Ausbildungsbehörden
- § 8 Unterrichtsplan, Lehrpläne
- § 9 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Pflichten der Beamten im Vorbereitungsdienst
- § 11 Dienstvorgesetzte
- § 12 Bewertung der Leistungen
- § 13 Erholungsurklaub

##### **Abschnitt II**

###### **Fachtheoretische Ausbildung**

- § 14 Grundsätze für die fachtheoretische Ausbildung
- § 15 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung
- § 16 Aufsichtsarbeiten, Leistungsbewertung

##### **Abschnitt III**

###### **Berufspraktische Ausbildung**

- § 17 Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung
- § 18 Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 19 Beurteilung

##### **Dritter Teil**

#### **Aufstieg**

- § 20 Zulassungsverfahren
- § 21 Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung
- § 22 Meldung

- § 23 Inhalt und Gestaltung des Zulassungsverfahrens
- § 24 Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste
- § 25 Auswahl der Bewerber im Zulassungsverfahren

## **Vierter Teil**

### **Anstellungsprüfung**

#### **Abschnitt I**

##### **Prüfungsorgane**

- § 26 Durchführung der Anstellungsprüfung, Prüfungsorgane
- § 27 Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 28 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

#### **Abschnitt II**

##### **Prüfungsgrundsätze und Prüfungsanforderungen**

- § 29 Zweck und Gestaltung der Anstellungsprüfung
- § 30 Gegenstand der Anstellungsprüfung
- § 31 Schriftliche Prüfung
- § 32 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 33 Mündliche Prüfung

#### **Abschnitt III**

##### **Prüfungsverfahren**

- § 34 Zulassung zur Prüfung
- § 35 Ergebnis der Anstellungsprüfung
- § 36 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 37 Platzziffer

#### **Abschnitt IV**

##### **Sonstige Bestimmungen**

- § 38 Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung, ergänzen der Vorbereitungsdienst
- § 39 Wiederholung zur Notenverbesserung

## **Fünfter Teil**

### **Schlußvorschriften**

- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 41 Übergangsregelung

## **Erster Teil**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienstes in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Die Laufbahnbewerber einschließlich der zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen Dienstes werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

### § 2

#### Ziel der Ausbildung

<sup>1</sup>Die Ausbildung vermittelt den Beamten die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienstes benötigen. <sup>2</sup>Sie bereitet die Beamten auch auf ihre Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor. <sup>3</sup>Die Beamten sind zu selbstständigem und verantwortungsbewußtem Arbeiten anzuleiten. <sup>4</sup>Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der den Beamten zu übertragenden Arbeiten.

### § 3

#### Art und Dauer der Ausbildung

(1) Der zweijährige Vorbereitungsdienst umfaßt

1. eine berufspraktische Ausbildung (Ausbildung am Arbeitsplatz und dienstbegleitende Lehrveranstaltungen) von insgesamt 18 Monaten und
2. eine fachtheoretische Ausbildung von insgesamt sechs Monaten, die in zwei Teilabschnitte aufgeteilt wird; der erste Teilabschnitt soll möglichst bald nach Beginn des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden, der zweite soll vier Monate dauern und der Anstellungsprüfung unmittelbar vorausgehen.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag können Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Anrechnung erfolgt auf den ersten Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung und auf die berufspraktische Ausbildung.

(3) <sup>1</sup>Die fachtheoretische Ausbildung findet an der Landesfinanzschule Bayern statt. <sup>2</sup>Die berufspraktische Ausbildung wird bei Ausbildungsbehörden der Finanzverwaltung durchgeführt.

### § 4

#### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

<sup>1</sup>Abweichend von § 30 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <sup>2</sup>Diese Höchstaltersgrenze kann um die Zeit des Grundwehr- bzw. Eratzdienstes und der Wehrübungen, längstens jedoch um 18 Monate, überschritten werden. <sup>3</sup>Die Ausnahmeregelungen des § 17 LbV bleiben unberührt.

### § 5

#### Einstellungsbehörden

##### Einstellungsbehörden sind

die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, zugleich für die Bezirksfinanzdirektionen Regensburg und Würzburg und das Amt für Verteidigungslasten Nürnberg,

die Bezirksfinanzdirektion München, zugleich für die Bezirksfinanzdirektionen Augsburg und Landshut, für die Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung, die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie die Staatliche Lotterieverwaltung.

### § 6

#### Dienstbezeichnung

Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Bewerber führen die Dienstbezeichnung „Regierungsassistentanwärterin“ oder „Regierungsassistentanwärter“.

### Zweiter Teil

#### Ausbildung

##### Abschnitt I

#### Gemeinsame Vorschriften

### § 7

#### Leitung der Ausbildung, Ausbildungsleitstellen, Ausbildungsbehörden

(1) <sup>1</sup>Die Einstellungsbehörde ist zugleich Ausbildungsleitstelle für ihren Bereich und lenkt die Gesamtausbildung. <sup>2</sup>Sie ist für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung bei den zu ihrem Bereich gehörenden Bezirksfinanzdirektionen und anderen Behörden der Finanzverwaltung verantwortlich und stimmt die Gesamtausbildung mit der Landesfinanzschule Bayern ab. <sup>3</sup>Sie weist die Beamten der Landesfinanzschule Bayern und den Ausbildungsbehörden für die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu. <sup>4</sup>Sie kann den Besuch zusätzlicher Lehrgänge oder Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, anordnen.

(2) Für die fachtheoretische Ausbildung ist die Landesfinanzschule Bayern verantwortlich.

(3) <sup>1</sup>Ausbildungsbehörden sind

die Bezirksfinanzdirektionen, die Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung, die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, das Amt für Verteidigungslasten Nürnberg sowie die Staatliche Lotterieverwaltung.

<sup>2</sup>Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde haben die ordnungsgemäße berufspraktische Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde sicherzustellen.

## § 8

## Unterrichtsplan, Lehrpläne

<sup>1</sup>Zur Durchführung der fachtheoretischen Ausbildung und der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen wird ein Unterrichtsplan aufgestellt, der insbesondere die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Fächer und Ausbildungsabschnitte enthält. <sup>2</sup>Auf Grund des Unterrichtsplans werden Lehrpläne über die Inhalte erstellt. <sup>3</sup>Die Landesfinanzschule Bayern erstellt unter Beteiligung der Ausbildungsleitstellen den Unterrichtsplan und die Lehrpläne für die fachtheoretische Ausbildung und die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen. <sup>4</sup>Sie bedürfen der Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen.

## § 9

## Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn die Beamten aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen

1. das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht haben oder voraussichtlich nicht erreichen werden, insbesondere weil sie

- a) einen Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung länger als insgesamt drei Wochen unterbrochen haben oder
- b) einen berufspraktischen Ausbildungsabschnitt länger als insgesamt zwei Monate unterbrochen haben oder

2. nicht zur Anstellungsprüfung zugelassen werden.

<sup>2</sup>Bei einer Unterbrechung wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert, wenn die Beamten das Versäumte nachholen können oder hinreichend ausgebildet erscheinen.

(2) Bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes sind in der Regel die Ausbildungsabschnitte zu wiederholen, deren Ziel nicht erreicht ist oder die unterbrochen wurden.

(3) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 erforderliche Entscheidung trifft die Einstellungsbehörde auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde oder der Landesfinanzschule Bayern. <sup>2</sup>Die Beamten sind vorher zu hören.

## § 10

## Pflichten der Beamten im Vorbereitungsdienst

<sup>1</sup>Die Beamten sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Studium verpflichtet. <sup>2</sup>Sie haben insbesondere an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

## § 11

## Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte der Beamten, soweit es sich um die Ausübung der disziplinarrechtlichen Befug-

nisse nach der Bayerischen Disziplinarordnung handelt, sind für die Zeit der fachtheoretischen Ausbildung der Leiter der Landesfinanzschule Bayern und im übrigen die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde (§ 7 Abs. 3).

## § 12

## Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen der Beamten werden mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet:

- |              |  |                     |
|--------------|--|---------------------|
| sehr gut     | (1) eine besonders hervorragende Leistung  | = 14 bis 15 Punkte, |
| gut          | (2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft                     | = 11 bis 13 Punkte, |
| befriedigend | (3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht       | = 8 bis 10 Punkte,  |
| ausreichend  | (4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht | = 5 bis 7 Punkte,   |
| mangelhaft   | (5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung         | = 2 bis 4 Punkte,   |
| ungenügend   | (6) eine völlig unbrauchbare Leistung  | = 0 bis 1 Punkt.    |

(2) Bei der Bewertung der Einzelleistungen sind Zwischenpunktzahlen nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Durchschnitts-, End- und Gesamtpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. <sup>2</sup>Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

- Von 13,50 bis 15 Punkte = sehr gut,
- von 11,00 bis 13,49 Punkte = gut,
- von 8,00 bis 10,99 Punkte = befriedigend,
- von 5,00 bis 7,99 Punkte = ausreichend,
- von 2,00 bis 4,99 Punkte = mangelhaft,
- von 0 bis 1,99 Punkte = ungenügend.

## § 13

## Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist in der Regel während der berufspraktischen Ausbildung einzubringen.

## Abschnitt II

## Fachtheoretische Ausbildung

## § 14

## Grundsätze für die fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung soll den Beamten durch anwendungsorientierte Lehre eine

Bildung, insbesondere die nötigen fachlichen Kenntnisse und Arbeitstechniken, vermitteln, die für die Aufgaben des mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienstes notwendig sind.

(2) <sup>1</sup>Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen. <sup>2</sup>Den Beamten ist Gelegenheit zur Sportausübung zu geben.

### § 15

#### Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung umfaßt folgende Fächer:

1. Staatskunde, politische Bildung (StK),
2. Verwaltungskunde (VwK),
3. Beamtenrecht (BR),
4. Besoldungsrecht (BsR),
5. Versorgungsrecht (V),
6. Tarifrecht (T),
7. Sozialversicherungsrecht (SV),
8. Lohnpfändungsrecht (LPf),
9. Lohnsteuerabzug (LSt),
10. Rechtskunde (R),
11. Haushaltsrecht (HR),
12. Kassenwesen (Kw),
13. Rechnungswesen (Rw),
14. Automatisierte Datenverarbeitung in der Staatsfinanzverwaltung (ADV),
15. Verhalten am Arbeitsplatz (VaA).

(2) Die fachtheoretischen Lehrveranstaltungen umfassen mindestens 600 Stunden.

### § 16

#### Aufsichtsarbeiten, Leistungsbewertung

(1) <sup>1</sup>Während des ersten fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts sind mindestens vier, während des zweiten fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts mindestens acht Aufsichtsarbeiten zu fertigen. <sup>2</sup>Dabei ist aus jedem Fach des § 15 Abs. 1 (ausgenommen die Fächer Nummern 14 und 15) mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. <sup>3</sup>Im Fach Nummer 2 kann die Arbeit entfallen, wenn der Lehrstoff dieses Fachs in andere Aufsichtsarbeiten einbezogen wird. <sup>4</sup>Die Aufgaben können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Staatsfinanzverwaltung verbunden werden. <sup>5</sup>Für die Durchführung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Prüfungsausschusses der Leiter der Landesfinanzschule Bayern oder die von ihm beauftragte Lehrperson entscheidet. <sup>6</sup>Die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 38 APO obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses. <sup>7</sup>§ 32 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>In den Ausbildungsfächern, in denen Aufsichtsarbeiten zu fertigen sind, werden am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts die Leistungen der Beamten auf Grund der in den Aufsichtsarbei-

ten erzielten Ergebnisse unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen von den Lehrpersonen bewertet. <sup>2</sup>Aus diesen Einzelpunktzahlen wird für jeden Lehrgang eine Durchschnittspunktzahl ermittelt. <sup>3</sup>In Ausbildungsfächern, für die der Unterrichtsplan weniger als 20 Stunden vorsieht, wird keine Bewertung der Leistungen vorgenommen.

### Abschnitt III

#### Berufspraktische Ausbildung

### § 17

#### Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung

(1) In der berufspraktischen Ausbildung sollen die Beamten die Fähigkeit und Sicherheit zur selbständigen Berufsausübung entwickeln.

(2) <sup>1</sup>Das Ausbildungsziel bestimmt Inhalt und Umfang der den Beamten zu übertragenden Arbeiten. <sup>2</sup>Die Beamten sollen, soweit dies mit dem Ausbildungsstand und mit den organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsbehörde vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs und der sonstigen beruflichen Tätigkeit selbstständig behandeln. <sup>3</sup>Die Beschäftigung der Beamten muß dabei einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen. <sup>4</sup>Zur Vertretung und Aushilfe dürfen sie vor Beginn der Anstellungsprüfung nur ausnahmsweise und kurzfristig herangezogen werden.

### § 18

#### Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup>Während der berufspraktischen Ausbildung sind dienstbegleitende Lehrveranstaltungen abzuhalten, in denen die Beamten ihr Fachwissen erweitern und bei der Lösung praktischer Fälle anwenden sowie Arbeits- und Entscheidungstechniken einüben sollen. <sup>2</sup>Die Beamten sollen auch mit den Beihilfevorschriften, dem Dienst- und Werkdienstwohnungsvorschriften, dem Wohnraummietrecht, der Allgemeinen Dienstordnung sowie mit dem Aufbau, den Aufgaben und der Organisation der Verwaltung vertraut gemacht werden. <sup>3</sup>Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen mindestens 200 Stunden. <sup>4</sup>Es sind mindestens acht Aufsichtsarbeiten abzuhalten. <sup>5</sup>Die Arbeiten sind zu bewerten und zu besprechen. <sup>6</sup>Für die Durchführung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Prüfungsausschusses die an der jeweiligen Ausbildungsbehörde bestellten Ausbildungsleiter oder die von diesen beauftragten Lehrpersonen entscheiden. <sup>7</sup>§ 16 Abs. 1 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

### § 19

#### Beurteilung

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Anstellungsprüfung haben die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde, bei der die Beamten während des Vorbereitungsdienstes bzw. der Einführungszeit tatsächlich einge-

gliedert waren, auf Vorschlag der Ausbildungsleiter eine zusammenfassende Beurteilung abzugeben. <sup>2</sup>Die weiteren Ausbildungsbehörden sind zu beteiligen.

(2) <sup>1</sup>In der Beurteilung ist festzustellen, ob die Beamten das Ziel der berufspraktischen Ausbildung erreicht haben. <sup>2</sup>Dabei sind auch die Stellungnahmen der Beschäftigten, die die Ausbildung am Arbeitsplatz und die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, zu berücksichtigen.

### Dritter Teil

#### Aufstieg

##### § 20

###### Zulassungsverfahren

Um eine objektive Auswahl unter den Beamten des einfachen Dienstes, die zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden möchten, zu gewährleisten, wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt.

##### § 21

###### Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Bezirksfinanzdirektion Ansbach führt das Zulassungsverfahren bei Bedarf durch.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen gibt den Termin und die Meldefristen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt. <sup>2</sup>In der Bekanntmachung soll festgelegt werden, wieviele Beamte zum Aufstieg zugelassen werden.

##### § 22

###### Meldung

(1) <sup>1</sup>Beamte, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 33 Abs. 1 LbV erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden. <sup>2</sup>Der Meldung ist ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen beizufügen.

(2) Die Beamten können höchstens dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

##### § 23

###### Inhalt und Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Die Teilnehmenden am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht eine Erörterung anzufertigen, in der sie insbesondere Fragen aus dem Bereich der politischen Bildung und dem Zeitgeschehen bearbeiten sollen.

(2) Die Arbeitszeit beträgt zwei Zeitstunden.

(3) <sup>1</sup>Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die Vorschriften des Vierten Teils und die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Bei der Bewertung der Aufgaben ist die sprachliche Befähigung angemessen zu berücksichtigen.

### § 24

#### Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Punktzahl „5“ erreicht wird.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Punktzahl erstellt die Bezirksfinanzdirektion Ansbach eine Rangliste der Teilnehmenden, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Teilnehmende mit der gleichen Punktzahl erhalten den gleichen Rang.

##### § 25

###### Auswahl der Bewerber im Zulassungsverfahren

Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf.

### Vierter Teil

#### Anstellungsprüfung

##### Abschnitt I

###### Prüfungsorgane

##### § 26

###### Durchführung der Anstellungsprüfung, Prüfungsorgane

<sup>1</sup>Die Anstellungsprüfung wird vom Staatsministerium der Finanzen durch die Prüfungsorgane (Prüfungsausschuß, vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses, Prüfende oder Prüfungskommission für die mündliche Prüfung) durchgeführt.

<sup>2</sup>Die Abwicklung kann ganz oder teilweise auf die Bezirksfinanzdirektion Ansbach übertragen werden. <sup>3</sup>Die organisatorische Abwicklung des schriftlichen Teils der Prüfung obliegt der Landesfinanzschule Bayern.

##### § 27

###### Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt einen Prüfungsausschuß.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Ausbildungsreferenten des Staatsministeriums der Finanzen als vorsitzendem Mitglied und mindestens zwei Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes als weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt die Vertretung des vorsitzenden Mitglieds, die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertretungen für ein Jahr.

##### § 28

###### Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Jede Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das die Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes hat, und zwei Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes als weiteren Mitgliedern.

## Abschnitt II

### Prüfungsgrundsätze und Prüfungsanforderungen

#### § 29

##### Zweck und Gestaltung der Anstellungsprüfung

<sup>1</sup>Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt. <sup>2</sup>In der Anstellungsprüfung ist festzustellen, ob die Beamten das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht haben und nach ihren Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten für den mittleren Staatsfinanzdienst geeignet sind.

#### § 30

##### Gegenstand der Anstellungsprüfung

(1) Gegenstand der Anstellungsprüfung sind alle Ausbildungsfächer.

(2) <sup>1</sup>In erster Linie ist das den Lehrplänen entsprechende Grundlagen- und Methodenwissen zu prüfen. <sup>2</sup>Am Rand liegendes Einzelwissen soll nicht Schwerpunkt einer Prüfungsaufgabe sein. <sup>3</sup>In einzelnen Prüfungsfächern können die Aufgaben auch fächerübergreifend gestaltet werden, wenn dies den Gegebenheiten der Praxis entspricht.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung können auch allgemeine Fragen der staatsbürgerlichen Bildung sein.

#### § 31

##### Schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>In der Anstellungsprüfung sind fünf Aufsichtsarbeiten aus folgenden Gebieten anzufertigen:

1. Besoldungsrecht und Lohnpfändung,
2. Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen,
3. Tarifrecht mit Sozialversicherungsrecht,
4. Versorgungsrecht und Lohnsteuerabzug,
5. Staats- und Verwaltungskunde und Beamtenrecht.

<sup>2</sup>Die Arbeitszeit beträgt je drei Zeitstunden. <sup>3</sup>Die Aufgaben können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Staatsfinanzverwaltung verbunden werden. <sup>4</sup>Sie müssen jeweils nicht alle unter einer Nummer zusammengefaßten Fächer abdecken.

(2) An einem Prüfungstag darf nur eine Aufsichtsarbeit gestellt werden.

(3) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt das Staatsministerium der Finanzen.

(4) Die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung wird aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Punktzahlen geteilt durch fünf ermittelt.

## § 32

### Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei vom Prüfungsausschuß zu bestellenden Prüfenden begutachtet und unabhängig voneinander bewertet.

(2) <sup>1</sup>Weichen die Bewertungen der Prüfenden einer Arbeit voneinander ab, sollen sich die beiden Prüfenden auf eine Punktzahl einigen. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertung der Prüfenden.

(3) Gibt der Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er für die Prüfungsaufgabe die Punktzahl 0 „ungenügend“ (0 Punkte).

## § 33

### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Für die mündliche Prüfung ist eine durchschnittliche Gesamtprüfungsdauer von 30 Minuten für jeden Prüfling vorzusehen. <sup>2</sup>Es werden Gruppen von nicht mehr als fünf Beamten geprüft. <sup>3</sup>Bei mehr als drei Prüflingen soll die mündliche Prüfung durch eine angemessene Pause unterbrochen werden, wenn einer der Prüflinge es wünscht oder das vorsitzende Mitglied dies aus sonstigen Gründen für zweckmäßig hält.

(2) Die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfenden gegebenen Punktzahlen geteilt durch drei.

## Abschnitt III

### Prüfungsverfahren

#### § 34

##### Zulassung zur Prüfung

<sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft der Prüfungsausschuß. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt durch die Bezirksfinanzdirektion Ansbach.

#### § 35

##### Ergebnis der Anstellungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Endpunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe aus

1. der verneinfachten Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung (§ 31 Abs. 4),
  2. der verdreifachten Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung (§ 33 Abs. 2),
  3. der verdoppelten Durchschnittspunktzahl für den zweiten fachtheoretischen Ausbildungsbereich und
  4. der Durchschnittspunktzahl für den ersten fachtheoretischen Ausbildungsbereich
- durch fünfzehn geteilt wird.

<sup>2</sup>Wird ein Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung wiederholt, gilt die Durchschnittspunktzahl aus dem Wiederholungslehrgang.

(2) Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung schlechter als 5 Punkte ist oder
2. nicht wenigstens die Hälfte der gefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens mit 5 Punkten bewertet worden sind oder
3. die Gesamtpunktzahl aus
  - a) der verdreifachten Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung und
  - b) der Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung
 durch vier geteilt schlechter als 5 Punkte ist oder
4. die Endpunktzahl schlechter als 5 Punkte ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2 sind die Beamten von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

#### § 36

##### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Bezirksfinanzdirektion Ansbach gibt im Auftrag des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses jedem Prüfling das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (Einzelpunktzahlen und Durchschnittspunktzahl) bekannt.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung gibt dem Prüfling unmittelbar nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses die Einzelpunktzahlen und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung sowie die Endpunktzahl bekannt.

(3) <sup>1</sup>Jeder Prüfling erhält über die erfolgreich abgelegte Anstellungsprüfung ein Prüfungszeugnis. <sup>2</sup>Über die nicht bestandene Anstellungsprüfung erhält der Prüfling einen begründeten Bescheid.

(4) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag wird dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeiten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bezirksfinanzdirektion Ansbach zu richten.

#### § 37

##### Platzziffer

(1) <sup>1</sup>Für jeden Prüfling, der die Anstellungsprüfung bestanden hat, ist eine Platzziffer festzusetzen. <sup>2</sup>Sie wird aus der Endpunktzahl errechnet. <sup>3</sup>Bei gleicher Endpunktzahl erhält der Prüfling mit der besseren Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer; bei gleicher Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. <sup>4</sup>In diesem Fall erhält der nächstfolgende Prüfling die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bekanntgabe der erreichten Platzziffer wird angegeben, wieviele Prüflinge sich der Anstellungsprüfung unterzogen und wieviele die Anstellungsprüfung bestanden haben. <sup>2</sup>Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüflinge erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

#### Abschnitt IV

##### Sonstige Bestimmungen

###### § 38

###### Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung, ergänzender Vorbereitungsdienst

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Beamte, die die erstmals nicht bestandene Anstellungsprüfung wiederholen wollen, sollen einen ergänzenden Vorbereitungsdienst bzw. eine verlängerte Einführungszeit ableisten, wenn dies die Ergebnisse ihrer bisherigen Ausbildung zulassen und zu erwarten ist, daß sie die Wiederholungsprüfung bestehen werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. auf Verlängerung der Einführungszeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Aushändigung oder der Zustellung des Bescheids nach § 36 Abs. 3 Satz 2 bei der Ausbildungsbehörde (§ 7 Abs. 3) einzureichen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Antrag trifft die jeweilige Ausbildungsleitstelle auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde.

(3) <sup>1</sup>Beamte, die in den ergänzenden Vorbereitungsdienst (verlängerte Einführungszeit) übernommen werden, sollen in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen ihre Kenntnisse nach den Prüfungsergebnissen zu vertiefen sind. <sup>2</sup>Sie nehmen an dem der Wiederholungsprüfung unmittelbar vorausgehenden zweiten fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt teil.

###### § 39

###### Wiederholung zur Notenverbesserung

(1) <sup>1</sup>Prüflinge, die die Anstellungsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können die Anstellungsprüfung zur Verbesserung der Endpunktzahl einmal wiederholen. <sup>2</sup>Sie müssen hierzu am nächsten Prüfungstermin teilnehmen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Wer zur Verbesserung der Endpunktzahl zur Anstellungsprüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. <sup>2</sup>Bei Verzicht kann die Prüfung nicht mehr wiederholt werden. <sup>3</sup>Als Verzicht gilt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint.

(3) <sup>1</sup>Nach dem Bestehen der Wiederholungsprüfung entscheiden die Prüflinge, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. <sup>2</sup>Wählen sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen der erstmals abgelegten Anstellungsprüfung unberührt. <sup>3</sup>Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt die bessere Endpunktzahl als gewählt.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfling erhält das Zeugnis über die Wiederholungsprüfung nur, wenn er das Zeugnis über die erste Prüfung vorlegt. <sup>2</sup>Auf diesem wird vermerkt, in welchem Termin die Anstellungsprüfung wiederholt wurde.

## Fünfter Teil

### Schlußvorschriften

#### § 40

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/mStF)** vom 18. April 1984 (GVBl S. 210, BayRS 2038-3-5-7-F) außer Kraft.

#### § 41

##### Übergangsregelung

<sup>1</sup>Die Ausbildung bzw. die Einführung von Beamten, die vor dem 1. September 1994 begonnen hat, richtet sich nach der in § 40 Abs. 2 bezeichneten Verordnung. <sup>2</sup>Soweit diese Beamten an der Anstellungsprüfung 1995 nicht oder erfolglos teilnehmen, bestimmt sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach dieser neuen Verordnung.

München, den 12. Januar 1995

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

2038-3-5-6-F

# Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/gStF)

Vom 13. Januar 1995

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) und Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß und mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

### Erster Teil

#### Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Art und Dauer der Ausbildung
- § 4 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Einstellungsbehörden
- § 6 Dienstbezeichnung

#### Zweiter Teil

#### Ausbildung

##### Abschnitt I

##### Gemeinsame Vorschriften

- § 7 Leitung der Ausbildung, Ausbildungsleitstellen, Ausbildungsbehörden
- § 8 Studienplan, Lehrpläne
- § 9 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Pflichten der Beamten im Vorbereitungsdienst
- § 11 Dienstvorgesetzte
- § 12 Bewertung der Leistungen
- § 13 Erholungsurkunft

##### Abschnitt II

#### Fachstudium

- § 14 Grundsätze für das Fachstudium
- § 15 Inhalt des Fachstudiums
- § 16 Aufsichtsarbeiten, Leistungsbewertung

##### Abschnitt III

#### Berufspraktisches Studium

- § 17 Grundsätze für das berufspraktische Studium
- § 18 Praxisbezogene Lehrveranstaltungen
- § 19 Beurteilung

## Dritter Teil

#### Aufstieg

- § 20 Zulassungsverfahren
- § 21 Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung
- § 22 Meldung
- § 23 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
- § 24 Inhalt des Zulassungsverfahrens
- § 25 Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste
- § 26 Auswahl der Bewerber im Zulassungsverfahren

## Vierter Teil

#### Prüfungen

##### Abschnitt I

##### Prüfungsorgane

- § 27 Durchführung der Prüfungen, Prüfungsorgane
- § 28 Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- § 29 Prüfende
- § 30 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

##### Abschnitt II

#### Prüfungsgrundsätze und Prüfungsanforderungen

- § 31 Zweck und Gestaltung der Prüfungen
- § 32 Gegenstand der Prüfungen
- § 33 Schriftliche Prüfung
- § 34 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 35 Mündliche Prüfung

##### Abschnitt III

#### Prüfungsverfahren

- § 36 Zulassung zur Prüfung
- § 37 Ergebnis der Zwischenprüfung
- § 38 Ergebnis der Anstellungsprüfung
- § 39 Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung
- § 40 Bekanntgabe des Ergebnisses der Anstellungsprüfung
- § 41 Platzziffer

##### Abschnitt IV

#### Sonstige Bestimmungen

- § 42 Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung, ergänzender Vorbereitungsdienst
- § 43 Wiederholung zur Notenverbesserung

## Fünfter Teil

#### Schlußvorschriften

- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 45 Übergangsregelung

## Erster Teil

### Allgemeines

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienstes in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Die Laufbahnbewerber einschließlich der zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Dienstes werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

#### § 2

##### Ziel der Ausbildung

<sup>1</sup>Ziel der Ausbildung ist, die Beamten durch die Vermittlung praxisbezogener Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage zur Berufsbefähigung zu führen. <sup>2</sup>Sie bereitet die Beamten auch auf ihre Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor. <sup>3</sup>Die Ausbildung vermittelt den Beamten die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienstes benötigen. <sup>4</sup>Die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und zum Erkennen und Lösen neuer Probleme soll geweckt und gefördert werden.

#### § 3

##### Art und Dauer der Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst umfaßt ein Fachstudium und ein berufspraktisches Studium einschließlich praxisbezogener Lehrveranstaltungen von je 18 Monaten. <sup>2</sup>Das Fachstudium und das berufspraktische Studium bilden eine Einheit und schließen mit der Anstellungsprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule, das geeignet ist, die für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu höchstens zwölf Monaten angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Anrechnung wird auf das Einführungspraktikum, den Studienabschnitt I und das Hauptpraktikum I vorgenommen. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens eine Woche vor Ausbildungsbeginn zu stellen. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft das Staatsministerium der Finanzen.

(3) <sup>1</sup>Das Fachstudium findet an der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Finanzwesen – statt. <sup>2</sup>Das berufspraktische Studium wird bei Ausbildungsbehörden der Finanzverwaltung (§ 7 Abs. 3) durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Die fachtheoretische Ausbildung (Fachstudium und praxisbezogene Lehrveranstaltungen während des berufspraktischen Studiums) umfaßt mindestens 2 400 Unterrichtsstunden. <sup>2</sup>Davon dürfen höchstens 300 Unterrichtsstunden auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen.

(5) <sup>1</sup>Das Fachstudium besteht aus drei Studienabschnitten, von denen der erste vier Monate und der dritte mindestens fünf Monate dauert. <sup>2</sup>Der erste Studienabschnitt soll spätestens einen Monat nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst beginnen. <sup>3</sup>Der zweite und der dritte Studienabschnitt können geteilt werden. <sup>4</sup>Die berufspraktischen Studienzeiten sind inhaltlich mit den einzelnen Studienabschnitten zu verbinden.

(6) <sup>1</sup>Im Anschluß an den Studienabschnitt I ist eine Zwischenprüfung, im Anschluß an den Studienabschnitt III die Anstellungsprüfung abzulegen. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 ist die Zwischenprüfung nicht abzulegen, wenn die Beamten das Studium mit einer Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

#### § 4

##### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

<sup>1</sup>Abweichend von § 34 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <sup>2</sup>Diese Höchstaltersgrenze kann um die Zeit des Grundwehr- bzw. Ersatzdienstes und der Wehrübungen, längstens jedoch um 18 Monate, überschritten werden. <sup>3</sup>Die Ausnahmeregelungen des § 17 LbV bleiben unberührt.

#### § 5

##### Einstellungsbehörden

###### Einstellungsbehörden sind

die Bezirksfinanzdirektion München, zugleich für die Bezirksfinanzdirektionen Augsburg und Landshut, die Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung, die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie die Staatliche Lotterieverwaltung,

die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, zugleich für die Bezirksfinanzdirektionen Regensburg und Würzburg sowie das Amt für Verteidigungslasten Nürnberg.

#### § 6

##### Dienstbezeichnung

Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Bewerber führen die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärterin“ oder „Regierungsinspektoranwärter“.

## Zweiter Teil

**Ausbildung**

## Abschnitt I

**Gemeinsame Vorschriften**

## § 7

## Leitung der Ausbildung, Ausbildungsleitstellen, Ausbildungsbehörden

(1) <sup>1</sup>Die Einstellungsbehörde ist zugleich Ausbildungsleitstelle für ihren Bereich und lenkt die Gesamtausbildung. <sup>2</sup>Sie ist für die Durchführung des berufspraktischen Studiums bei den zu ihrem Bereich gehörenden Bezirksfinanzdirektionen und anderen Behörden der Finanzverwaltung verantwortlich und stimmt die Gesamtausbildung mit dem Fachbereich Finanzwesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule ab. <sup>3</sup>Sie weist die Beamten der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Finanzwesen – und den Ausbildungsbehörden für die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu. <sup>4</sup>Sie kann den Besuch zusätzlicher Lehrgänge oder Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, anordnen.

(2) Für das Fachstudium ist die Bayerische Beamtenfachhochschule – Fachbereich Finanzwesen – verantwortlich.

(3) <sup>1</sup>Ausbildungsbehörden sind die Bezirksfinanzdirektionen, die Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung, die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, das Amt für Verteidigungslasten Nürnberg sowie die Staatliche Lotterieverwaltung.

<sup>2</sup>Weitere Behörden der Finanzverwaltung können nach Maßgabe der allgemeinen Ausbildungspläne oder im Einzelfall mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen durch die Ausbildungsleitstelle mit der Durchführung des berufspraktischen Studiums beauftragt werden. <sup>3</sup>Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde haben die ordnungsgemäße berufspraktische Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde sicherzustellen.

## § 8

## Studienplan, Lehrpläne

(1) Der Studienplan (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBFHG) enthält

1. die Verteilung der Unterrichtsstunden (§ 3 Abs. 4) auf die Fächergruppen und die Studienfächer,
2. die Aufteilung der Unterrichtsstunden auf die Studienabschnitte des Fachstudiums und die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen während des berufspraktischen Studiums,
3. die Art der Unterrichtsveranstaltungen und die Aufsichtsarbeiten (§ 16 Abs. 1).

(2) Auf der Grundlage des Studienplans werden Lehrpläne aufgestellt, in denen eine Gliederung der Studienfächer, die Lehrinhalte und gegebenenfalls die Lernziele für das Fachstudium festgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Studienplan und die Lehrpläne für das Fachstudium werden vom Fachbereich Finanzwesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule unter Beteiligung der Ausbildungsleitstellen aufgestellt. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen.

(4) <sup>1</sup>Die Lehrpläne für die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen erstellt die Bezirksfinanzdirektion München im Benehmen mit der Bezirksfinanzdirektion Ansbach, den Ausbildungsbehörden und im Einvernehmen mit dem Fachbereich Finanzwesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule. <sup>2</sup>Die Lehrpläne bedürfen der Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen.

## § 9

## Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn die Beamten aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen

1. das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht haben oder voraussichtlich nicht erreichen werden, insbesondere weil sie
  - a) einen Fachstudienabschnitt länger als insgesamt drei Wochen unterbrochen haben oder
  - b) das Hauptpraktikum I oder II länger als insgesamt zwei Monate unterbrochen haben oder
2. nicht zur Anstellungsprüfung zugelassen werden.

<sup>2</sup>Bei einer Unterbrechung wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert, wenn die Beamten das Versäumte nachholen können oder wenn sie hinreichend ausgebildet erscheinen.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 verlängert, so sind in der Regel die Ausbildungsabschnitte zu wiederholen, deren Ziel nicht erreicht ist oder die unterbrochen wurden.

(3) <sup>1</sup>Die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Entscheidung trifft die Einstellungsbehörde auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde oder der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Finanzwesen –. <sup>2</sup>Die Beamten sind vorher zu hören.

## § 10

## Pflichten der Beamten im Vorbereitungsdienst

<sup>1</sup>Die Beamten sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Studium verpflichtet. <sup>2</sup>Sie haben an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen. <sup>3</sup>Die Beamten sind zum Selbststudium verpflichtet.

## § 11

## Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte der Beamten, soweit es sich um die Ausübung der disziplinarrechtlichen Befugnisse nach der Bayerischen Disziplinarordnung handelt, sind für die Zeit des Fachstudiums der Präsident der Bayerischen Beamtenfachhochschule und im übrigen die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde (§ 7 Abs. 3).

## § 12

## Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen der Beamten werden mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet:

- |              |  |                     |
|--------------|--|---------------------|
| sehr gut     | (1) eine besonders hervorragende Leistung  | = 14 bis 15 Punkte, |
| gut          | (2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft                     | = 11 bis 13 Punkte, |
| befriedigend | (3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht       | = 8 bis 10 Punkte,  |
| ausreichend  | (4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht | = 5 bis 7 Punkte,   |
| mangelhaft   | (5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung         | = 2 bis 4 Punkte,   |
| ungenügend   | (6) eine völlig unbrauchbare Leistung  | = 0 bis 1 Punkt.    |

(2) Bei der Bewertung der Einzelleistungen sind Zwischenpunktzahlen nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Durchschnitts-, End- und Gesamtpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. <sup>2</sup>Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

- Von 13,50 bis 15 Punkte = sehr gut,  
von 11,00 bis 13,49 Punkte = gut,  
von 8,00 bis 10,99 Punkte = befriedigend,  
von 5,00 bis 7,99 Punkte = ausreichend,  
von 2,00 bis 4,99 Punkte = mangelhaft,  
von 0 bis 1,99 Punkte = ungenügend.

## § 13

## Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist in der Regel während der berufspraktischen Studienabschnitte einzubringen.

## Abschnitt II

## Fachstudium

## § 14

## Grundsätze für das Fachstudium

(1) <sup>1</sup>Das Fachstudium soll den Beamten durch anwendungsorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Bildung vermitteln, die auf die Aufgaben des gehobenen nicht-technischen Staatsfinanzdienstes bezogen ist und zur Erfüllung der Dienstaufgaben befähigt. <sup>2</sup>Zugleich soll es die Fähigkeit der Beamten zur Übernahme von Verantwortung in Staat und Gesellschaft entwickeln.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen dieser Zielsetzung sollen den Studierenden die berufliche Grundausbildung, die nötigen fachlichen Kenntnisse und Arbeitstechniken sowie methodisches Wissen und Urteilsvermögen vermittelt werden. <sup>2</sup>Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen oder Seminaren. <sup>3</sup>Den Beamten ist Gelegenheit zur Sportausübung zu geben.

## § 15

## Inhalt des Fachstudiums

(1) Das Fachstudium erstreckt sich auf folgende Studienfächer als Pflichtfächer:

1. Fächergruppe Öffentliches Recht
  - a) Staatsrecht (StR),
  - b) Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht (VwR),
  - c) Verwaltungskostenrecht (K),
  - d) Allgemeines Beamtenrecht (BR),
  - e) Beihilferecht (BhR),
  - f) Reise- und Umzugskostenrecht (RU),
  - g) Besoldungsrecht (BsR),
  - h) Versorgungsrecht (V);
2. Fächergruppe Privatrecht/Zivilprozeßrecht
  - a) Bürgerliches Recht (R),
  - b) Liegenschaftsrecht (L),
  - c) Zivilprozeßrecht (insbesondere Vollstreckungsrecht) (ZPO);
3. Fächergruppe Arbeitsrecht
  - a) Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht (AR),
  - b) Tarifrecht (T),
  - c) Sozialversicherungsrecht (SV);
4. Fächergruppe Steuerrecht
  - a) Besitz- und Verkehrsteuern (St),
  - b) Lohnsteuerabzug (LSt),
  - c) Einheitsbewertung und Grundsteuer (Ew);

## 5. Fächergruppe Wirtschaftswissenschaft

- a) Finanzwirtschaftslehre (F),
- b) Haushaltsrecht (HR),
- c) Kassenwesen (Kw),
- d) Rechnungswesen (Rw),
- e) Volkswirtschaftslehre (VwL);

## 6. Fächergruppe Verwaltungslehre

- a) Verwaltungsbetriebslehre (VbL),
- b) Informatik (EDV).

(2) <sup>1</sup>Als Wahlpflichtfächer sind die Studienfächer Betriebssoziologie/Sozialpsychologie und Europarecht anzubieten. <sup>2</sup>Die Beamten müssen mindestens eines dieser Studienfächer wählen.

(3) Darüber hinaus können weitere Studienfächer als Wahlfächer angeboten werden, insbesondere Handels- und Gesellschaftsrecht, Strafrecht, Juristische Methodenlehre, Betriebswirtschaftslehre, Bayerische Geschichte und Verhandlungsführung.

## § 16

## Aufsichtsarbeiten, Leistungsbewertung

(1) <sup>1</sup>Während des Studienabschnitts I ist aus jedem Gebiet der Zwischenprüfung (§ 33 Abs. 1), während der Studienabschnitte II und III aus jedem Gebiet der Anstellungsprüfung (§ 33 Abs. 2) je Studienabschnitt mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. <sup>2</sup>Für die Durchführung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Prüfungsausschusses der Leiter des Fachbereichs Finanzwesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule entscheidet. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 38 APO obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>§ 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>In den Studienfächern, in denen Aufsichtsarbeiten zu fertigen sind, werden am Ende eines jeden Studienabschnitts die Leistungen der Beamten auf Grund der in den Aufsichtsarbeiten erzielten Ergebnisse unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen von den Lehrpersonen bewertet. <sup>2</sup>Aus diesen Einzelpunktzahlen wird für jeden Studienabschnitt eine Durchschnittspunktzahl ermittelt. <sup>3</sup>In Studienfächern, für die der Studienplan weniger als 20 Stunden vorsieht, wird keine Bewertung der Leistungen vorgenommen.

## Abschnitt III

## Berufspraktisches Studium

## § 17

## Grundsätze für das berufspraktische Studium

(1) Im berufspraktischen Studium sollen die Beamten unter Anwendung der im Fachstudium erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur selbständigen Berufsausübung entwickeln.

(2) <sup>1</sup>Das Ausbildungsziel bestimmt Inhalt und Umfang der den Beamten zu übertragenden Arbei-

ten. <sup>2</sup>Die Beamten sollen, soweit dies mit dem Ausbildungsstand und mit den organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsbehörde vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs und der sonstigen beruflichen Tätigkeit selbstständig behandeln. <sup>3</sup>Die Beschäftigung der Beamten muß dabei einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen. <sup>4</sup>Zur Vertretung und Aushilfe dürfen sie vor Beginn der Anstellungsprüfung nur ausnahmsweise und kurzfristig herangezogen werden.

## § 18

## Praxisbezogene Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup>Während des berufspraktischen Studiums sind in Studienfächern nach § 15 Abs. 1 praxisbezogene Lehrveranstaltungen abzuhalten, in denen die Beamten ihr Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anwenden sowie Arbeits- und Entscheidungstechniken einüben sollen. <sup>2</sup>Es sind mindestens sechs schriftliche Arbeiten zu fertigen, davon mindestens vier Aufsichtsarbeiten. <sup>3</sup>Für die Durchführung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Prüfungsausschusses die an der jeweiligen Ausbildungsbehörde bestellten Ausbildungsleiter oder die von diesen beauftragten Lehrpersonen entscheiden. <sup>4</sup>§ 16 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Die Aufgaben sind zu besprechen.

## § 19

## Beurteilung

(1) <sup>1</sup>Zum Ende des Hauptpraktikums II haben die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde, bei der die Beamten während des Vorbereitungsdienstes (Einführungszeit) tatsächlich eingegliedert waren, auf Vorschlag der Ausbildungsleiter eine zusammenfassende Beurteilung abzugeben. <sup>2</sup>Die weiteren Ausbildungsbehörden sind zu beteiligen.

(2) <sup>1</sup>In der Beurteilung ist festzustellen, ob die Beamten das Ziel der berufspraktischen Ausbildung erreicht haben. <sup>2</sup>Dabei sind auch die Stellungnahmen der Beschäftigten, die die Ausbildung am Arbeitsplatz und die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, zu berücksichtigen.

## Dritter Teil

## Aufstieg

## § 20

## Zulassungsverfahren

<sup>1</sup>Um eine objektive Auswahl unter den Beamten des mittleren Dienstes, die zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden möchten, zu gewährleisten, wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Dabei soll festgestellt werden, ob die Beamten nach ihrem allgemeinen Bildungsstand und ihren fachlichen Kenntnissen für die Zulassung zum Aufstieg geeignet sind.

## § 21

## Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Bezirksfinanzdirektion München führt das Zulassungsverfahren bei Bedarf durch.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen gibt den Termin und die Meldefristen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt. <sup>2</sup>In der Bekanntmachung soll festgelegt werden, wieviele Beamte zum Aufstieg zugelassen werden.

### § 22

#### Meldung

(1) <sup>1</sup>Beamte, die die Voraussetzung für den Aufstieg nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 LbV erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden. <sup>2</sup>Der Meldung ist ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzung beizufügen.

(2) Die Beamten können höchstens dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

### § 23

#### Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. <sup>2</sup>Dabei kann eine der schriftlichen Aufgaben als Leistungstest gestaltet werden.

(2) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die Vorschriften des Vierten Teils und die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

### § 24

#### Inhalt des Zulassungsverfahrens

Die Teilnehmenden am Zulassungsverfahren für den Aufstieg in den gehobenen Dienst haben unter Aufsicht folgende Aufgaben (Arbeitszeit je zwei Zeitstunden) zu bearbeiten:

1. eine Erörterung eines Themas aus dem Bereich der politischen Bildung und dem Zeitgeschehen, in der sie auch ihre sprachlichen Fähigkeiten nachweisen sollen,
  2. eine Aufgabe, in der sie nach ihrer Wahl Kenntnisse
    - a) aus den Bereichen des allgemeinen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie des öffentlichen Dienstrechts oder
    - b) aus dem Bereich des Haushaltsrechts, Kassen- und Rechnungswesens oder
    - c) aus dem Bereich des Versorgungs- und des Be- soldungsrechts oder
    - d) aus dem Bereich des Tarif- und des Sozialver- sicherungsrechts
- nachweisen sollen.

### § 25

#### Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Endpunktzahl „5“ erreicht wird.

(2) <sup>1</sup>Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe nach § 24 Nr. 1 einfach und die Aufgabe nach

§ 24 Nr. 2 zweifach zu zählen. <sup>2</sup>Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

(3) <sup>1</sup>Auf Grund der Endpunktzahl erstellt die Bezirksfinanzdirektion München eine Rangliste der Teilnehmenden, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach § 24 Nr. 2; Teilnehmende mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach § 24 Nr. 2 erhalten den gleichen Rang.

### § 26

#### Auswahl der Bewerber im Zulassungsverfahren

Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf.

### Vierter Teil

#### Prüfungen

##### Abschnitt I

##### Prüfungsorgane

### § 27

#### Durchführung der Prüfungen, Prüfungsorgane

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden vom Staatsministerium der Finanzen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Abwicklung kann ganz oder teilweise auf die Bezirksfinanzdirektion München übertragen werden. <sup>3</sup>Die organisatorische Abwicklung des schriftlichen Teils der Prüfungen obliegt dem Fachbereich Finanzwesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

- (2) Prüfungsorgane sind jeweils
1. der Prüfungsausschuß,
  2. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses,
  3. die Prüfenden,
  4. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.

### § 28

#### Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt je einen Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung und die Anstellungsprüfung.

(2) <sup>1</sup>Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Ausbildungsreferenten des Staatsministeriums der Finanzen als vorsitzendem Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern, von denen mindestens zwei dem höheren Dienst angehören sollen. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt die Vertretung des vorsitzenden Mitglieds, die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertretungen für ein Jahr.

**§ 29****Prüfende**

<sup>1</sup>Die Prüfenden bewerten die schriftlichen Arbeiten und wirken bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit. <sup>2</sup>Sie werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.

**§ 30****Prüfungskommission  
für die mündliche Prüfung**

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine oder mehrere Prüfungskommissionen.

(2) <sup>1</sup>Jede Prüfungskommission besteht aus vier Prüfenden (§ 29 Satz 1). <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt, mindestens ein weiteres Mitglied muß die Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes besitzen, die weiteren Prüfenden sollen dem höheren oder dem gehobenen Dienst angehören.

**Abschnitt II****Prüfungsgrundsätze und  
Prüfungsanforderungen****§ 31****Zweck und Gestaltung der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>In der Zwischenprüfung sollen die Beamten zeigen, ob sie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen. <sup>2</sup>Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <sup>2</sup>In der Anstellungsprüfung ist festzustellen, ob die Beamten das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht haben und nach ihren Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst geeignet sind.

**§ 32****Gegenstand der Prüfungen**

(1) Gegenstand der Anstellungsprüfung sind alle Studienfächer; Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Studienfächer des Studienabschnitts I.

(2) <sup>1</sup>In erster Linie ist das den Lehrplänen entsprechende Grundlagen- und Methodenwissen zu prüfen. <sup>2</sup>Am Rand liegendes Einzelwissen soll nicht Schwerpunkt einer Prüfungsaufgabe sein. <sup>3</sup>In einzelnen Prüfungsfächern können die Aufgaben auch fächerübergreifend gestaltet werden, wenn dies den Gegebenheiten der Praxis entspricht.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung können auch allgemeine Fragen der staatsbürgerlichen Bildung sein.

**§ 33****Schriftliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>In der Zwischenprüfung sind fünf Aufsichtsarbeiten aus folgenden Gebieten zu fertigen:

1. Staats- und Verwaltungsrecht, Allgemeines Beamtenrecht,
2. Versorgungsrecht,
3. Bürgerliches Recht, Liegenschaftsrecht,
4. Arbeitsrecht ohne Sozialversicherungsrecht,
5. Wirtschaftswissenschaft.

<sup>2</sup>Die Arbeitszeit beträgt je drei Zeitstunden.

(2) <sup>1</sup>In der Anstellungsprüfung sind sechs Aufsichtsarbeiten aus folgenden Gebieten zu fertigen:

1. Staats- und Verwaltungsrecht,
2. Allgemeines Beamtenrecht, Besoldungsrecht,
3. Versorgungsrecht,
4. Bürgerliches Recht, Liegenschaftsrecht, Zivilprozeßrecht,
5. Arbeitsrecht,
6. Wirtschaftswissenschaft.

<sup>2</sup>Die Arbeitszeit beträgt je fünf Zeitstunden.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsarbeiten der Zwischen- und Anstellungsprüfung können auch mit Fragen aus anderen Stoffgebieten des § 15 Abs. 1 verbunden werden. <sup>2</sup>Sie müssen nicht jeweils alle unter einer Nummer zusammengefaßten Fächer abdecken.

(4) Die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung wird aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Punktzahlen geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten ermittelt.

(5) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt das Staatsministerium der Finanzen.

**§ 34****Bewertung der schriftlichen Arbeiten**

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei vom Prüfungsausschuß zu bestellenden Prüfenden begutachtet und unabhängig voneinander bewertet.

(2) <sup>1</sup>Weichen die Bewertungen der Prüfenden einer Arbeit voneinander ab, sollen sich die beiden Prüfenden auf eine Punktzahl einigen. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertung der Prüfenden.

(3) Gibt der Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er für die Prüfungsaufgabe die Punktzahl 0 „ungenügend“ (0 Punkte).

**§ 35****Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Studienfächer erstrecken.

(2) <sup>1</sup>Für die mündliche Prüfung ist eine durchschnittliche Gesamtprüfungsdauer von 45 Minuten für jeden Prüfling vorzusehen. <sup>2</sup>Es werden Gruppen von nicht mehr als vier Beamten geprüft. <sup>3</sup>Bei mehr als drei Prüflingen soll die mündliche Prüfung durch eine angemessene Pause unterbrochen werden, wenn einer der Prüflinge es wünscht oder

das vorsitzende Mitglied dies aus sonstigen Gründen für zweckmäßig hält.

(3) Die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfenden gegebenen Punktzahlen geteilt durch vier.

### Abschnitt III

#### Prüfungsverfahren

##### § 36

###### Zulassung zur Prüfung

<sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Bezirksfinanzdirektion München gibt den Beamten die Entscheidung über die Zulassung bekannt.

##### § 37

###### Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Endpunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe aus

1. der vervierfachten Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung (§ 33 Abs. 4) und
2. der Durchschnittspunktzahl (§ 16 Abs. 2) für den Studienabschnitt I

durch fünf geteilt wird.

<sup>2</sup>Wird der Studienabschnitt I wiederholt, gilt die Durchschnittspunktzahl aus dem Wiederholungslehrgang.

(2) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung schlechter als 5 Punkte ist oder
2. nicht wenigstens die Hälfte der gefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens mit 5 Punkten bewertet worden ist oder
3. die Endpunktzahl schlechter als 5 Punkte ist.

##### § 38

###### Ergebnis der Anstellungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Endpunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe aus

1. der versechsfachten Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung (§ 33 Abs. 4),
2. der verdoppelten Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung (§ 35 Abs. 3) und
3. den Durchschnittspunktzahlen (§ 16 Abs. 2) für die Studienabschnitte II und III

durch zehn geteilt wird.

<sup>2</sup>Wird ein Studienabschnitt wiederholt, gilt die Durchschnittspunktzahl aus dem Wiederholungslehrgang.

(2) Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung schlechter als 5 Punkte ist oder

2. nicht wenigstens die Hälfte der gefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens mit 5 Punkten bewertet worden ist oder

3. die Gesamtpunktzahl aus

- a) der verdreifachten Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung und
  - b) der Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung
- durch vier geteilt schlechter als 5 Punkte ist oder

4. die Endpunktzahl schlechter als 5 Punkte ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2 sind die Beamten von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

##### § 39

###### Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksfinanzdirektion München gibt im Auftrag des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses jedem Prüfling die Bewertung der Prüfungsarbeiten (Einzelpunktzahlen und Durchschnittspunktzahlen) sowie die Endpunktzahl bekannt. <sup>2</sup>Prüflinge, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, sind über die Rechtsfolgen nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG zu belehren.

(2) Jeder Prüfling erhält über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung ein Prüfungszeugnis.

(3) § 40 Abs. 4 gilt entsprechend.

##### § 40

###### Bekanntgabe des Ergebnisses der Anstellungsprüfung

(1) Die Bezirksfinanzdirektion München gibt im Auftrag des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses jedem Prüfling das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (Einzelpunktzahlen und Durchschnittspunktzahl) bekannt.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung gibt dem Prüfling unmittelbar nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses die Einzelpunktzahlen und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung sowie die Endpunktzahl bekannt.

(3) <sup>1</sup>Jeder Prüfling erhält über die erfolgreich abgelegte Anstellungsprüfung ein Prüfungszeugnis. <sup>2</sup>Über die nicht bestandene Anstellungsprüfung erhält der Prüfling einen begründeten Bescheid.

(4) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag wird dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeiten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bezirksfinanzdirektion München zu richten.

##### § 41

###### Platzziffer

(1) <sup>1</sup>Für jeden Prüfling, der die Anstellungsprüfung bestanden hat, ist eine Platzziffer festzusetzen. <sup>2</sup>Sie wird aus der Endpunktzahl errechnet.

<sup>3</sup>Bei gleicher Endpunktzahl erhält der Prüfling mit der besseren Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer; bei gleicher Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt.

<sup>4</sup>In diesem Fall erhält der nächstfolgende Prüfling die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bekanntgabe der erreichten Platzziffer wird angegeben, wieviele Prüflinge sich der Anstellungsprüfung unterzogen und wieviele die Anstellungsprüfung bestanden haben. <sup>2</sup>Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüflinge erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

#### Abschnitt IV

##### Sonstige Bestimmungen

###### § 42

###### Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung, ergänzender Vorbereitungsdienst

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (§ 39 Abs. 1) zu wiederholen. <sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert.

(3) <sup>1</sup>Beamte, die die erstmals nicht bestandene Anstellungsprüfung wiederholen wollen, sollen einen ergänzenden Vorbereitungsdienst bzw. eine verlängerte Einführungszeit ableisten, wenn dies die Ergebnisse ihrer bisherigen Ausbildung zulassen und zu erwarten ist, daß sie die Wiederholungsprüfung bestehen werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. auf Verlängerung der Einführungszeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Aushändigung oder der Zustellung des Bescheids nach § 40 Abs. 3 Satz 2 bei der Ausbildungsbehörde (§ 7 Abs. 3) einzureichen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Antrag trifft die jeweilige Ausbildungsleitstelle auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde.

(4) <sup>1</sup>Beamte, die in den ergänzenden Vorbereitungsdienst (verlängerte Einführungszeit) übernommen werden, sollen in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen ihre Kenntnisse nach den Prüfungsergebnissen zu vertiefen sind. <sup>2</sup>Sie nehmen an dem der Wiederholungsprüfung unmittelbar vorausgehenden Studienabschnitt III teil.

###### § 43

###### Wiederholung zur Notenverbesserung

(1) <sup>1</sup>Prüflinge, die die Anstellungsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können die Anstellungsprüfung zur Verbesserung der Endpunktzahl einmal wiederholen. <sup>2</sup>Sie müssen hierzu

am nächsten Prüfungstermin teilnehmen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Wer zur Verbesserung der Endpunktzahl zur Anstellungsprüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. <sup>2</sup>Bei Verzicht kann die Prüfung nicht mehr wiederholt werden. <sup>3</sup>Als Verzicht gilt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint.

(3) <sup>1</sup>Nach dem Bestehen der Wiederholungsprüfung entscheiden die Prüflinge, welches Ergebnis sie gelten lassen wollen. <sup>2</sup>Wählen sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Anstellungsprüfung unberührt. <sup>3</sup>Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt die bessere Endpunktzahl als gewählt.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfling erhält das Zeugnis über die Wiederholungsprüfung nur, wenn er das Zeugnis über die erste Prüfung vorlegt. <sup>2</sup>Auf diesem wird vermerkt, in welchem Termin die Anstellungsprüfung wiederholt wurde.

#### Fünfter Teil

##### Schlußvorschriften

###### § 44

###### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Bayern (ZAPO/gStF)** vom 29. Juli 1982 (BayRS 2038-3-5-6-F) außer Kraft.

###### § 45

###### Übergangsregelung

<sup>1</sup>Die Ausbildung bzw. die Einführung von Beamten, die vor dem 1. Oktober 1993 begonnen hat, richtet sich nach der in § 44 Abs. 2 bezeichneten Verordnung. <sup>2</sup>Soweit diese Beamten an der Anstellungsprüfung 1995 nicht oder erfolglos teilnehmen, bestimmt sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach dieser neuen Verordnung.

München, den 13. Januar 1995

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2032-2-41-J

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Abgeltung der Bürokosten  
der Gerichtsvollzieher**

**Vom 31. Januar 1995**

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BayRS 2032-2-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

Die **Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher** (BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1994 (GVBl S. 159), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahlen „1993“ und „74“ durch die Zahlen „1994“ und „68“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „30 300 DM“ und „7 575 DM“ durch die Beträge „33 000 DM“ und „8 250 DM“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

München, den 31. Januar 1995

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Hermann Leeb, Staatsminister

2230-1-1-K

**Berichtigung**

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024, BayRS 2230-1-1-K) wird wie folgt berichtet:

In Art. 43 Abs. 1 Satz 2 muß es statt „Schule“ richtig „Schulen“ heißen.

München, den 20. Januar 1995

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Im Auftrag

Hoderlein, Ministerialdirektor

2020-6-1-I

**Berichtigung**

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I) wird wie folgt berichtet:

In Art. 8 Abs. 1 muß es statt „(Art. 8 Abs. 2)“ richtig „(Art. 7 Abs. 2)“ heißen.

München, den 23. Januar 1995

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Im Auftrag

Angerer, Ministerialdirigent

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltenener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134